

Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie an der 122. Grundschule „Am Palitzschhof“

- Die folgenden Maßnahmen gelten gleichermaßen für den Schul- und Hortbetrieb! -

Die Allgemeinverfügung zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, von Schulen und Schulinternaten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie (Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 13. August 2020, Az. 15-5422/4) und die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO vom 30.10.2020) bilden die Grundlagen für diese Maßnahmen.

- Der Zugang zu Einrichtungen ist Personen nicht gestattet, wenn sie nachweislich mit SARS-CoV-2 infiziert sind, mindestens ein Symptom erkennen lassen, das auf eine SARS-CoV-2-Infektion hinweist, innerhalb der vergangenen 14 Tage mit einer nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierten Person persönlichen Kontakt hatten, es sei denn, dass dieser Kontakt in Ausübung eines Berufes im Gesundheitswesen oder in der Pflege unter Wahrung der berufstypischen Schutzvorkehrungen stattfand oder sich innerhalb der vergangenen 14 Tage in einem Risikogebiet im Sinne der Ziffer 1.2.7. aufgehalten haben und keine nach Einreise aus dem Risikogebiet ausgestellte ärztliche Bescheinigung, nach der keine SARS-CoV-2-Infektion besteht, vorlegen.
- Wer die Schule betritt, hat sich unverzüglich die Hände gründlich zu waschen oder mit einem zumindest begrenzt viruziden Mittel zu desinfizieren.
- Regelmäßig genutzte Oberflächen, Gegenstände und Räume sind täglich gründlich zu reinigen; sämtliche genutzte Räumlichkeiten sind täglich mehrfach gründlich zu lüften. Unterrichtsräume sollen mindestens einmal während der Unterrichtsstunde, spätestens dreißig Minuten nach deren Beginn, gründlich gelüftet werden.
- Der Zutritt für einrichtungsfremde Personen (incl. Eltern) ist nur nach vorheriger Terminabsprache möglich. Sie werden vom entsprechenden Mitarbeiter der Schule und des Hortes am Eingang abgeholt. Sie sind verpflichtet, während des Aufenthaltes im Schulgebäude und auf dem übrigen Schulgelände eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Lehrer stehen für Gespräche vor dem Unterricht nicht zur Verfügung.
- Nicht einrichtungsfremde Personen wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung außerhalb des Unterrichts auf dem Schulgelände empfohlen. Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist stets bei sich zu tragen.

- Zur Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit von Infektionsketten ist täglich zu dokumentieren, welche einrichtungsfremden Personen sich während der Unterrichtszeit oder einer schulischen Veranstaltung in dem Schulgebäude länger als fünfzehn Minuten aufgehalten haben. Einrichtungsfremden Personen tragen sich in die entsprechenden Listen ein.
- Beim Bringen und Abholen von Schülern ist der Aufenthalt der Personensorgeberechtigten auf dem Schulgelände so kurz wie möglich zu halten.
- Erkältungssymptome sind vor dem Schulbesuch abzuklären
- Die Toilettenräume dürfen maximal von 2 Personen gleichzeitig betreten und genutzt werden. Entsprechende Schilder an den Türen sind zu beachten.
- Sportsachen dürfen nicht in der Schule verbleiben.
- Die Husten- und Niesetikette ist einzuhalten.
- Schüler oder betreute Kinder, die mindestens ein Symptom einer Infektion mit SARS-CoV-2 (Fieber, Husten, Durchfall, Erbrechen oder ein allgemeines Krankheitsgefühl) während des Unterrichts oder einer sonstigen schulischen Veranstaltung oder während der Betreuung aufweisen, müssen durch einen Personensorgeberechtigten oder eine von diesen bevollmächtigte Person unverzüglich abgeholt werden.